



Anlage 13

Länderspezifische Zusatzbestimmungen für den Freistaat Sachsen

der

Richtlinie

**für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2019





Länderspezifische Zusatzbestimmungen

1 Grundsätze

- 1.1 Diese länderspezifischen Zusatzbestimmungen ergänzen die Regelungen der „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)“ für den Freistaat Sachsen; sie sind für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und für Bildübertragungen zur Polizei im Zusammenhang mit ÜEA (Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie) bindend.
- 1.2 Diese länderspezifischen Zusatzbestimmungen gelten in Verbindung mit den „Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)“ analog für Bildübertragungen aus NSL.
- 1.3 Automatische Alarmweiterleitungen zur Polizei dürfen nur im Rahmen der ÜEA-Richtlinie und ausschließlich auf die Alarmempfangsstellen der Polizei (AS-POL) bei den örtlich zuständigen Polizeidirektionen übertragen werden. Polizeieigene Übertragungen bleiben hiervon unberührt.
- 1.4 Bildübertragungen zur Polizei im Zusammenhang mit ÜEA sowie Bildübertragungen aus NSL sind ausschließlich auf die AS-POL bei den örtlich zuständigen Polizeidirektionen zu übertragen.

2 Zuständigkeiten

2.1 Vertragsgestaltung

- 2.1.1 Das Landeskriminalamt Sachsen ist für die Koordinierung aller Fragen, die sich aus der Abwicklung der Konzessionsverträge ergeben, für die Vertragsgestaltung mit dem jeweiligen Konzessionär sowie die Aktualisierung und Anpassung des Muster-Konzessionsvertrages an geänderte Rahmenbedingungen zuständig.
- 2.1.2 Die Polizeidirektionen schließen auf der Grundlage des vom Landeskriminalamt Sachsen bestätigten Mustervertrages die erforderlichen Konzessionsverträge ab. Eine Ausfertigung des jeweils abgeschlossenen Konzessionsvertrages ist dem Landeskriminalamt Sachsen zuzuleiten.

2.2 Genehmigungen von ÜEA und Bildübertragungen

- 2.2.1 Die Polizeidirektionen erteilen und widerrufen die Genehmigungen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung und zum Betrieb von ÜEA, von Bildübertragungen zur Polizei im Zusammenhang mit ÜEA und von Bildübertragungen aus NSL, soweit sich dies das Landeskriminalamt Sachsen nicht für bestimmte Aufschaltungen vorbehält.

Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit eines Antrages mit den für ÜEA geltenden Bestimmungen bzw. mit den BÜNSL-Anschlussbedingungen ist durch die jeweils zuständige Polizeidirektion das Benehmen mit dem Landeskriminalamt Sachsen herzustellen.



2.3 Abnahmen

2.3.1 Die von den Polizeidirektionen genehmigten und vom Konzessionär abgenommenen ÜEA werden in der Regel unter dem Vorbehalt, dass die Anlage der ÜEA-Richtlinie entspricht, an die AS-POL angeschlossen.

Als Nachweis, dass die Anlage der ÜEA-Richtlinie entspricht, ist durch den Konzessionär der Polizeidirektion ein vollständig ausgefüllter Abnahmeantrag gem. Anlage 4 der ÜEA-RiLi zu übergeben. Eine Kopie des Abnahmeantrages ist dem Landeskriminalamt Sachsen zuzuleiten.

2.3.2 Nur in Ausnahmefällen, d. h. bei besonderer Bedeutung des aufzuschaltenden Objektes, erfolgen die Abnahmen der zur Aufschaltung an die AS-POL vorgesehenen ÜMA/EMA/ÜA sowie der Bildübertragungen im Zusammenhang mit ÜEA durch die Polizei.

2.3.3 Zur Durchführung dieser Abnahmen setzt das Landeskriminalamt Sachsen eine Fachkraft der Polizei ein, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik verfügt. Die zuständige Polizeidirektion wird in der Regel beteiligt.

3 Ansprechpartner für ÜEA-Angelegenheiten

3.1 Zur Sicherstellung des technischen Betriebes, für Absprachen mit dem Konzessionär als Vertragspartner der jeweiligen Polizeidirektion und zur fachlichen Unterstützung des Landeskriminalamtes Sachsen sind in den Polizeidirektionen Ansprechpartner für ÜEA-Angelegenheiten namentlich zu benennen und einzusetzen.

3.2 Den Ansprechpartnern obliegen u. a.

- die Erfassung und Registrierung aller ÜEA sowie die ständige Pflege und Aktualisierung der Daten
- die Führung der durch das Landeskriminalamt Sachsen vorgegebenen Statistik
- die Feststellung der Alarmursachen und der Kostenpflicht bei Falschalarmen
- die Aufsicht über die zu zahlenden Entgelte gemäß den Vereinbarungen in dem Konzessionsvertrag
- die Beratung der Anschlussbewerber/Betreiber und Einflussnahme auf die Konzeption von ÜMA/EMA/ÜE im Sinne der ÜEA-Richtlinie und BÜNSL bei Neuanschlüssen, Änderungen und Erweiterungen
- die Überwachung auf Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien im Bereich ÜEA
- die Überprüfung der Voraussetzungen des Fachunternehmens gemäß Anlage 7 der ÜEA-Richtlinie in Abstimmung mit dem Landeskriminalamt Sachsen
- die unterstützende Beteiligung an Abnahmen bei besonderer Veranlassung



4 Alarme

- 4.1 Alle an der AS-POL zur Anzeige gebrachten Alarme sind von den Polizeidirektionen in den Alarmmeldedokumenten bzw. -software ordnungsgemäß nachzuweisen.
- 4.2 Zur Erfassung der Daten aus den Alarmmeldedokumenten bzw. -software ist durch die Polizeidirektionen die vom Landeskriminalamt Sachsen vorgegebene Statistik (Falschalarmanalyse) zu führen. Die Statistik ist bis zum 31. März jeden Jahres mit Stand 31. Dezember des Vorjahres dem Landeskriminalamt Sachsen zu übersenden.
- 4.3 Die Auswertung der Statistik obliegt dem Landeskriminalamt Sachsen und dient dem Ziel der Reduzierung der Falschalarmquote.

5 Falschalarme

Falschalarme sind dem Konzessionär durch die Polizeidirektionen nach § 6 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit dem jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnis mit einer dem Aufwand angemessenen Gebühr in Rechnung zu stellen. Falschalarme, welche an der AS-POL zur Anzeige gebracht werden, sind durch den Konzessionär mindestens aller drei Monate zu verrechnen. Die Unterbrechung von Leitungswegen (Leitungsalarme), sind nicht in Rechnung zu stellen.

6 Zugangsberechtigungen zu Polizeidienststellen

- 6.1 Fachkräfte des Konzessionärs, die in Polizeidienststellen wirksam werden, erhalten eine Zugangsberechtigung. Die Prüfung der Zuverlässigkeit und der damit notwendigen Anerkennung der Firmenausweise erfolgt auf Antrag des Konzessionärs durch das Landeskriminalamt Sachsen.
- 6.2 Das Landeskriminalamt Sachsen beglaubigt die Firmenausweise mit dem Hinweis „Anerkannt im Bereich der Polizei Sachsen zur Errichtung und Instandhaltung von technischen Anlagen“ mit Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer sowie einem Dienst-siegel.

7 Einbindung der ÜEA in das ELS der Polizei

Mit der Inbetriebnahme des Einsatzleitsystems der Polizei Sachsen ist die Einbindung der ÜEA und Bildübertragung gemäß BÜNSL zu realisieren.

Ende Anlage 13